

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze
Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2013 S. 875

2005
780

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen im Bereich der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Vom 19. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen im Bereich der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

780

**Artikel 1
Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes**

§ 27 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Feb-
ruar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Arti-
kel I des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW.
S. 771), wird aufgehoben.

780

**Artikel 2
Änderung des Umlagegesetzes**

§ 16 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW.
S. 87), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom
9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), wird wie folgt
gefasst:

**„§ 16
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.“

780

**Artikel 3
Änderung der LK-Wahlordnung**

§ 41 der LK-Wahlordnung vom 20. April 2005 (GV. NRW.
S. 569), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 9.
Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), wird wie folgt gefasst:

**„§ 41
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschafts-
kammern im Land Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlord-
nung) vom 6. Mai 1999 (GV. NRW. S. 182) außer Kraft.“

2005

**Artikel 4
Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Sitze und Bezirke
der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer
der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise**

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und
Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer
der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-
Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8.
November 2005 (GV. NRW. S. 836), geändert durch Arti-
kel IV des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW.
S. 771), wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in
Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die
Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer
der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland
als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990
(GV. NRW. S. 66, ber. S. 223) und die Verordnung über die
Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer
der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-
Lippe als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar
1990 (GV. NRW. S. 66) außer Kraft.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
sowie für
den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

(L. S.) Sylvia Löhmann

– GV. NRW. 2013 S. 878

2021
2023

**Gesetz
zur Weiterentwicklung der politischen
Partizipation in den Gemeinden
und zur Änderung kommunalverfassungs-
rechtlicher Vorschriften
Vom 19. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation
in den Gemeinden und zur Änderung
kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

2023

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-
len in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli
1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3
des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),
wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Gemeinden bestimmen in ihrer Hauptsat-
zung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für
die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschrif-
ten vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekannt-
machungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber
besondere Regelungen enthalten. Für die Form und
den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Rechtsver-
ordnung nach Absatz 5 entsprechend.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat zu bilden.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Nummern 1 und 2“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
 - d) Die Absätze 7 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.“

e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst

„Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Wahltag“ gestrichen.

3. In § 44 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 45 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
4. In § 45 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
5. § 52 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. In § 65 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „neuen“ gestrichen.

2021**Artikel 2****Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Kreise bestimmen in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten. Für die Form und den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Rechtsverordnung nach Absatz 5 entsprechend.“

2. In § 29 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 30 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

3. In § 30 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
4. § 37 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. In § 44 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „neuen“ gestrichen.

Artikel 3
Übergangsregelung

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Integrationsräte und Integrationsausschüsse ist § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis dahin geltenden Fassung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter anzuwenden.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

(L. S.)

Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2013 S. 878

20302
20320
20323
204

Zweites Gesetz
zur Änderung der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich
des Finanzministeriums
Vom 19. Dezember 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz
zur Änderung der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich
des Finanzministeriums

20302

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die
Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte
wöchentliche Regelarbeitszeit
im feuerwehrtechnischen Dienst in
Nordrhein-Westfalen

In § 2 des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 203), das durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 690) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

20320

Artikel 2
Änderung des Besoldungs-
und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010
Nordrhein-Westfalen

§ 4 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570) wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. März 2009 in Kraft.“

20323

Artikel 3
Änderung des Versorgungslastenverteilungsgesetzes

§ 5 des Versorgungslastenverteilungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

204

Artikel 4
Änderung des Ausschußmitglieder-
Entschädigungsgesetzes

§ 9 des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.“

20320

Artikel 5
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe B 4 wird bei der Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat“ nach dem Spiegelstrich „-“ als Leiter des Arbeitsstabs EPOS.NRW –“ der Spiegelstrich „-“ als Leiter der Stabsstelle und Vertreter des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) –“ eingefügt.
- b) In der Besoldungsgruppe B 8 wird die Amtsbezeichnung „Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO)“ eingefügt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
in eigener Ressortzuständigkeit
sowie zugleich für
den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,